



Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.



Hausordnung der Anna-Lindh-Schule

Guineastraße 17-18, 13351 Berlin, Tel.: 030/45307530 Fax: 030/45307520
email: 01g42@01g42.schule.berlin.de

Präambel:

Die vorliegende, überarbeitete Hausordnung steht im Dienst eines guten Zusammenlebens und Miteinanders aller an der Anna-Lindh-Schule lebenden und arbeitenden Menschen. Klare und transparente Strukturen sollen den Rahmen dafür bereitstellen, dass diese Schule ein Ort positiver Erfahrungen und Lernerfolge sowie Ausbildung persönlicher Kompetenzen werden kann.

Der Schwerpunkt der Hausordnung besteht in der unmissverständlichen und deutlichen Darstellung von Gewohnheiten und Regeln des schulischen Zusammenlebens und der Konsequenzen bei Nichteinhaltung, die ebenfalls transparent und kommuniziert sein müssen. Sämtliches pädagogisches Handeln gründet sich dabei jedoch auf eine Grundhaltung gegenüber dem Menschen, die sich äußert in klassischen Werten wie Vertrauen, Vorurteilsfreiheit, Zugewandtheit, Blick auf das Gesamte, Geduld und Konsequenz. Offenheit und Transparenz sind Maximen schulischen Handelns.

Lehrer* und Erzieher*, Schüler* und Eltern sind für ein gutes Schulklima gemeinsam verantwortlich. Der Umgang aller im Schultag Beteiligten ist durch Respekt, Höflichkeit und Rücksichtnahme geprägt. Dies konkretisiert sich durch die im Schulprogramm und in der vorliegenden Hausordnung von allen schulischen Gremien definierten Leitideen, Werte und Regeln sowie deren Einhaltung.

Die Hausordnung gilt sowohl für den Schulbetrieb am Vormittag als auch für den Nachmittagsbetrieb des Sozialpädagogischen Bereichs. Sie umfasst das Schulgelände, dazu zählen: Das Schulgebäude, der Schulhof sowie der Bereich vor der Schule in der Guineastraße bis zum öffentlichen Fußweg.

Die vorliegende Hausordnung wurde am 31.10.2016 von der Schulkonferenz verabschiedet. Sie gilt ab dem 04. Januar 2017 und wird zur besseren Verständlichkeit in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Arabisch, Bulgarisch und Russisch zur Verfügung gestellt. Die Erziehungsberechtigten erhalten die Hausordnung in Papierform zur Kenntnis. Sie bestätigen in einer gesonderten Erklärung durch ihre Unterschrift, dass sie die Erziehungsbemühungen der Schule unterstützen und zum Wohle ihres Kindes mit der Schule zusammenarbeiten. Die Klassenlehrer besprechen die wesentlichen Aspekte der Hausordnung mit ihren Schülern. Sie

Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

erhalten dafür eine kindgerechte Ausfertigung in digitaler Form, die die Schüler ebenfalls unterzeichnen.

Beide Formen der Hausordnung stehen als pdf-Datei auf der Homepage der Schule zwecks Einsicht zur Verfügung: www.anna-lindh-schule.de.

Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

Erster Bereich:

Wahrnehmung der Schülerpflichten/Unterstützung durch die Eltern

1. Der Schüler besucht die Schule regelmäßig.

Für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Eltern verantwortlich.

(gemäß SchulGesetz § 42 vom 01.02.2004 /AV Schulbesuchspflicht vom 19.11.2014).

Bleibt ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat der Klassenlehrer bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen.

Bleibt ein Schüler an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, wird eine Schulversäumnisanzeige erstattet.

2. Beginn des Unterrichts

Eltern, die ihr Kind zur Schule bringen, geben dies am Tor vor dem Schulgebäude ab. Der Schüler geht von dort aus über den Schulhof in den Klassenraum. Dabei nutzt er immer die Tür, die seinem Klassenraum am nächsten liegt. Das Schultor wird um 8.00 Uhr verschlossen und um 13.30 Uhr wieder geöffnet.

Der Unterricht beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. Einlass zu den Klassenräumen ist mit dem Klingeln um 7.50 Uhr. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im Klassenraum ist. Schüler, die zu spät kommen, warten am Treffpunkt vor der Tür bis sie eingelassen werden. Sie werden pünktlich zur 2. Stunde in ihre Klassen geschickt.

Das pädagogische Personal gewährleistet den pünktlichen Beginn des Unterrichts. Der Schüler kommt nach den großen Pausen beim ersten Pausenklingeln in den Klassenraum.

3. Ende des Unterrichts

Die Abholbedingungen der Schüler werden jedes Schuljahr von den Klassenlehrern mit den Eltern auf einem gesonderten Formular angegeben. Dieses wird spätestens in der 2. Schulwoche unaufgefordert dem Klassenlehrer zur Verfügung gestellt. Eine Kopie erhalten das Sekretariat und der sozialpädagogische Bereich. Änderungen müssen sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Schüler, bei denen eine Abholung festgelegt ist, müssen pünktlich am Schultor abgeholt werden.

Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

4. Entschuldigungsregelungen

(gemäß der AV „Schulbesuchspflicht“ vom 22.12.2017, Inkrafttreten am 01.08.2018)

Erkrankte Schüler müssen **am 1. Krankheitstag bis 7.30 Uhr** im Sekretariat der Schule entschuldigt werden (telefonisch oder schriftlich).

Spätestens am 3. Fehltag muss eine **schriftliche Entschuldigung** der Eltern in der Schule vorliegen (per Fax, per Post).

Bei der Rückkehr in die Schule haben die Schüler unverzüglich eine **schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür ergeben.** Die Vorlage einer ärztlichen Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich, ausgenommen davon sind Infektionskrankheiten: „Der Unterricht darf erst wieder besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.“ (gemäß Infektionsschutzgesetz 6. Abschnitt, §34, Satz 1 vom 18.07.2016). Schüler, die vermutet oder nachweislich **Infekte haben**, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen (*hier vornehmlich Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken*) **dürfen das Schulgebäude nicht betreten.**

Bei **Kopflausbefall** ist zusätzlich zu beachten: Ein ärztliches Attest ist zur Wiedermittelzulassung bei Erstbefall nicht erforderlich. Die Eltern müssen mittels ausgegebenem Vordruck bescheinigen, dass die Behandlung sachgerecht erfolgt ist.

Bei **begründeten Zweifeln** an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen/amtsärztlichen Attestes verlangen.

Hat die Schule begründete **Zweifel an einer vorgelegten ärztlichen Gesundheitschreibung oder einem Attest**, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der genannten Fristen mitgeteilt und auch nachträglich keine Erklärung, eine Gesundheitschreibung oder ein Attest vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt.

Bleibt ein Schüler an fünf Schultagen eines Schulhalbjahres unentschuldigt dem Unterricht fern, so ist dem zuständigen Schulamt von der Schule eine **Schulversäumnisanzeige** zu übersenden. Das Verfahren ist nach weiteren fünf unentschuldigtem Fehltagen zu wiederholen. Sechs einzelne unentschuldigte Fehlstunden im Schulhalbjahr gelten als ein Fehltag. Über jede weitere Schulversäumnisanzeige (nach der dritten) informiert das Schulamt das bezirkliche Jugendamt und den zuständigen schulpsychologischen Dienst. Die Erziehungsberechtigten werden dann zum Gespräch geladen.

5. Beurlaubungsregelungen

(gemäß der AV „Schulbesuchspflicht“ vom 19.11.2014)

Beurlaubungen **bis zu drei Tagen** müssen in schriftlicher Form mit Begründung an den Klassenlehrer gerichtet werden. Dies gilt auch für Arztbesuche während der Unterrichtszeit.

Über Beurlaubungen **für mehr als drei Unterrichtstage** entscheidet der Schulleiter nach Stellungnahme der Klassenleitung.

Beurlaubungen **unmittelbar vor oder nach den Ferien** werden grundsätzlich nicht genehmigt.

6. Unterrichtsmaterialien

Das Unterrichtsmaterial liegt **vollständig, einsatzfähig** und zum geforderten Zeitpunkt vor. Fehlende Materialien werden im Laufe des Schuljahres sofort und ohne weitere Aufforderung ergänzt. Die Eltern unterstützen ihre Kinder täglich darin, die Arbeitsmaterialien selbstständig zusammenzustellen.

7. Hausaufgaben

(gemäß SchulG §46 und AV Hausaufgaben als Orientierungshilfe)

Der Schüler fertigt seine Hausaufgaben selbstständig, sorgfältig und pünktlich an. Die Eltern unterstützen ihr Kind dadurch, dass sie sich die angefertigten Hausaufgaben täglich vorlegen lassen.

Die AV Hausaufgaben sieht eine zeitliche Staffelung der Hausaufgaben vor (gemessen am Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen):

Klasse 1: 15 Minuten täglich

Klasse 2: 30 Minuten täglich

Klasse 3: 45 Minuten täglich

Klasse 4: 45 Minuten täglich

Klasse 5: 60 Minuten täglich

Klasse 6: 60 Minuten täglich

Unvollständige Hausaufgaben behindern den Unterrichtsprozess. Wenn ein Schüler diese wiederholt nicht vorlegt, ergreift die Schule entsprechende Maßnahmen (s. Vierter Bereich: „Maßnahmen bei Regelverletzungen“).

8. Der Schüler kommt ausgeschlafen und lernfähig zur Schule.

Die Eltern sorgen für einen ausreichend langen Nachtschlaf ihres Kindes. Wir empfehlen mindestens 8 Stunden Nachtruhe.

Die Schule empfiehlt zusätzlich dringend, den Fernseh-, Konsolen-, Handy und Computerkonsum der Kinder auf maximal eine Stunde pro Tag zu beschränken. Erhält die Schule Informationen darüber, dass der Schüler unverhältnismäßig viel Bildschirmkonsum hat und Computerspiele spielt, die nicht dem Alter entsprechen (z.B. GTA, P 16 – siehe Freigaben der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien „FSK/USK“), weisen wir darauf hin, dass **ggf. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die durch die Schule meldepflichtig wird.**

9. Die Eltern sorgen für ein gesundes Frühstück.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind gefrühstückt hat, **bevor** es zur Schule geht. Für die Frühstückspause in der Schule hat es ein gesundes Frühstück inklusive zuckerfreiem Getränk dabei. Glasflaschen (mit Ausnahme der Schulmilchflaschen) sind verboten.

Die Lehrer ermöglichen eine kurze Frühstückszeit bis zu Beginn der 1. Hofpause.

Zweiter Bereich:

Verhalten in der Unterrichtszeit

1. Der Schüler arbeitet im Unterricht entsprechend seinen Fähigkeiten mit.

Die aktive Teilnahme ist im § 46 Schulgesetz vorgeschrieben.

2. Der Schüler unterlässt Störungen.

Störungen des Unterrichts, die die Mitschüler am Lernen hindern, werden nicht hingenommen. Als Störungen sind beispielsweise aufzufassen:

- Nichtbefolgen von Anweisungen des Lehrpersonals
- wiederholtes Reden und Reinrufen bei Erklärungen des Lehrers
- wiederholtes Reden und Reinrufen bei Unterrichtsgesprächen
- unaufgefordertes Herumlaufen im Klassenraum
- Beschäftigungen mit unterrichtsfremden Gegenständen
- Belästigen von Klassenkameraden

Die Schule veranlasst je nach Schwere und Häufigkeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. Diese sind im vierten Bereich „Maßnahmen bei Regelverletzungen“ gesondert aufgeführt.

3. Essen und Kaugummikauen sind während des Unterrichts nicht gestattet.

4. Basecaps und Mützen werden vor Unterrichtsbeginn an der Garderobe aufgehängt oder in der Schultasche verwahrt.

5. Messer und andere gefährliche Gegenstände, MP3-Player, Gameboys und andere elektronische Spielgeräte sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

6. Mitgebrachte Handys und Smartphones bleiben auf dem Schulgelände ausgeschaltet in der Schultasche. Bei Regelverstoß werden die Geräte vom pädagogischen Personal abgenommen und werden nur den Eltern persönlich ausgehändigt.

7. Bei Raumwechsel während der Unterrichtszeit **geht** der Schüler **schweigend und langsam** durch das Schulgebäude.

8. Die Schüler gehen grundsätzlich nur in den Pausen auf die Toilette. Nach der Toilettennutzung spült der Schüler. Er wäscht sich gründlich die Hände und verlässt die Toilette in einem sauberen Zustand.

Dritter Bereich:

Verhalten im Lebensraum Schule

1. Im Lebensraum Schule ist es selbstverständlich, dass mit **Menschen** ebenso wie mit **Pflanzen, Tieren und Gegenständen achtsam und respektvoll umgegangen wird**. Des Weiteren achten wir auf einen **sparsamen Umgang** mit den **Ressourcen Wasser und Strom**.
2. **Alle an der Schule arbeitenden und lebenden Menschen respektieren einander in ihren Bedürfnissen, ihren gemeinsamen Eigenschaften und in ihrer Unterschiedlichkeit**.

Wir gehen höflich miteinander um (Grüßen, Bitten, Danken).

3. **Die Schüler helfen und unterstützen einander und erkennen die Leistungen und Anstrengungen ihrer Mitschüler an**.

Darüber hinaus würdigen die Lehrer gutes Verhalten der Schüler gegenüber ihren Mitschülern öffentlich im Klassenverband. Ein herausragender Einsatz wird im Rahmen des Kinderparlaments gewürdigt.

4. Die Schüler einer Klasse stellen mit ihren Klassenlehrern **Klassenregeln** auf, die für alle verbindlich sind.
5. **Der Schüler löst Konflikte mit Mitschülern auf angemessene verbale Weise**, ggf. mit Hilfe der Konfliktlotsen oder des pädagogischen Personals.

6. **Umgang mit Schuleigentum, dem Gebäude und dem Hof**

Jede Klasse gestaltet mit den Lehrern ihren **Klassenraum** und hält ihn **sauber und ordentlich**. Der Schüler stellt **nach Unterrichtschluss die Stühle auf die Tische und verstaut mögliche Hausschuhe und Turnbeutel**, so dass die Reinigungskräfte problemlos unter den Tischen saubermachen können. Die Klassen sind für das **Fegen des Klassenraums nach Unterrichtschluss** selbst verantwortlich.

7. Die Schüler und das pädagogische Personal achten gemeinsam darauf, dass **die Flure - vor allem die Fußböden - frei sind von Müll, Schulmaterialien und Kleidung**.

Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

8. Wir **frühstücken** nur in den Klassenräumen, auf dem Hof oder in der Mensa.
9. Die **Glastüren** in den Gängen bleiben frei.
10. Wir gehen **langsam und leise durch die Flure**.
11. Mit **Bällen** spielen wir nur auf dem Schulhof oder im Fußballkäfig. **Auf dem Schulhof benutzen wir nur Softbälle.**
12. Wir werfen den **Müll** in die Mülleimer und erledigen regelmäßig den Hofreinigungsdienst (Klassenstufen 3-6).
13. **Glücks- und Gewinnspiele** sind auf dem Schulgelände nicht gestattet. Ebenso ist das **Tauschen** und **Schenken von Spielzeug** (z.B. Sammelkarten und -figuren) auf dem Schulgelände untersagt. Wir weisen darauf hin, dass mitgebrachter Spielzeug ggf. vom pädagogischen Personal einbehalten und nur an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.
14. Mit **leihweise überlassenen Büchern** wird sorgfältig umgegangen, das heißt, die Bücher werden eingeschlagen und angemessen transportiert.
15. In **Brand- und anderen Katastrophenfällen** gelten die Verfahrenshinweise der „Notfallpläne für die Berliner Schulen“ bzw. die schulinternen Evakuierungspläne (gekennzeichnete Fluchtwege und Sammelpunkte).

Wir halten uns an die regelmäßigen Belehrungen des pädagogischen Personals. Im Falle der Regelverletzung setzt die Schule Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen ein (s. Vierter Bereich „Maßnahmen bei Regelverletzungen“).

Vierter Bereich: **Maßnahmen bei Regelverletzungen**

Grundlage der Maßnahmen bei **Regelverletzungen der Hausordnung** bilden die §§62,63 des Schulgesetzes.

§62 stellt Erziehungsmaßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen dar.

Dazu gehören:

1. das erzieherische Gespräch
2. gemeinsame Absprachen
3. der mündliche Tadel (*schriftlich verfasst*)
4. die Eintragung ins Klassenbuch
5. die Wiedergutmachung* angerichteten Schadens
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen

* Den Lehrkräften liegt ein ausführlicher Wiedergutmachungskatalog vor. Beispiele für Wiedergutmachungen können sein: Glaubhafte Entschuldigungen auf vielfältige Art (Entschuldigungsbriefe, Komplimente, Selbstgebasteltes), Ersatz beschädigter oder fehlender Gegenstände, Reinigungsdienste auf dem Schulgelände, Aufschreiben der nicht eingehaltenen Klassenregeln).

§63 beschreibt Ordnungsmaßnahmen nach erfolglosen Erziehungsmaßnahmen. Dazu zählen:

1. der schriftliche Verweis
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse
4. die Überweisung in eine andere Schule
5. die Entlassung aus der Schule

Das Kollegium hat im Rahmen des Erziehungsauftrags der Schule negative Verhaltensweisen den §§62,63 des Schulgesetzes konkret zugeordnet. Sie lesen sich wie folgt:

Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

Anwendung von § 62 SchulG – Erziehungsmaßnahmen

- Störung des Unterrichts
 - Dazwischenreden / Reinrufen
 - Beschäftigen mit unterrichtsfremden Material
 - Werfen von Gegenständen durch den Klassenraum
 - Verlassen des Arbeitsplatzes
- Nichtbefolgen der Klassenregeln
- Nichtbefolgen der Hausordnung (z.B. Benutzung von Kraftausdrücken, Rennen im Haus, Essen im Unterricht, Handynutzung, Ballspielen mit harten Bällen, Werfen mit Rindenmulch)
- fehlende Hausaufgaben
- Nichtbefolgen von Anweisungen des Schulpersonals
- Beleidigungen bis hin zu Diskriminierung (Herkunft, Geschlecht, sozialer Status, Behinderung)
- respektloser Umgang
- Lächerlichmachen
- Provokationen
- Anstiftung zu verbaler Gewalt
- Bedrohung
- Tätlichkeit
- Werfen mit Rindenmulch, Stöcken oder Steinen
- Anspucken
- Verspätung von der Pause
- Verlassen des Aufsichtsbereiches (auch bei Ausflügen oder im Schulgebäude)

Anwendung von § 63 SchulG – Ordnungsmaßnahmen

- Anstiftung zu körperlicher Gewalt
- Anstiftung zu Vandalismus
- Anstiftung zu Diebstahl
- Tragen verbotener Symbolik (z.B. Hakenkreuz)
- Verbreitung religiös motivierter Theorien und Diskriminierung
- Diebstahl
- Erpressung (physisch und psychisch; zum eigenen Vorteil)
- Bedrängen/ Nötigung (zwecks Erniedrigung des Anderen)
- Einsperren
- Vandalismus
- vorsätzliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Steinwurf
- sexueller Übergriff
- Waffenbesitz

Zur Vereinfachung der Formulierungen wird die männliche Form „Lehrer“, „Erzieher“, „Schüler“ verwandt. Dies stellt keine Diskriminierung dar.

Als Orientierung gilt:

Bei mehrfacher Wiederholung einzelner Vorfälle aus dem Kontext von §62 des Schulgesetzes wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, der jeweiligen Situation, des Alters und der Persönlichkeit des Schülers ein mündlicher Tadel erteilt, der schriftlich erfasst wird.

- Bei mehrfacher Erteilung mündlicher Tadel (ca. dreimal) oder
- bei besonderer (auch einmaliger) Schwere des Vorfalls wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 63 Schulgesetz ausgesprochen. Dies wird in der Regel ein „schriftlicher Verweis“ sein oder auch ein Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Tagen.
- Bei Ordnungsmaßnahmen wird die Schulleitung informiert und veranlasst nach Vorschlag der Klassenleitung weitere Schritte.

Berlin, den 01.08.2018

Unterschrift Schulleitung